Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Berlin

Anerkennung der Abschlüsse von Lehrkräften

Impressum

Herausgeber
Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Gestaltung
SenBJF

Foto
Ines Bussenius

Druck
Kern GmbH
In der Kolling 7
66450 Bexbach

Auflage
1 000, Januar 2019

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Sehr geehrte Pädagoginnen und Pädagogen,

ich freue mich, dass Sie sich entschieden haben, in unserer Stadt als Lehrkraft arbeiten zu wollen. Berlin braucht motivierte und tatenfrohe Menschen, die unseren Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Bildung vermitteln können. Unser Land ist attraktiv für Sie: Berlin bietet eine interessante Bildungslandschaft mit einer modernen Schulstruktur und einem umfangreichen Ganztagsangebot, das wir weiter ausbauen. Darüber hinaus besticht unsere Stadt durch eine hervorragende Infrastruktur und durch ein kulturelles Angebot, das deutschlandweit seines Gleichen sucht.

Falls Sie Ihre Lehramtsausbildung in einem Bundesland außerhalb Berlins erworben haben, muss eine Zuordnung zu einem Berliner Lehramt vorgenommen werden. Dies geschieht im Rahmen des Bewerbungsverfahrens.

Für im Ausland erworbene Abschlüsse müssen eigene Anträge gestellt werden.

In dieser Broschüre informieren wir Sie über die unterschiedlichen Verfahren.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich in Berlin schnell einleben und die Vorzüge unserer Stadt kennenlernen.

Die Berliner Schülerinnen und Schüler freuen sich auf Sie - und nicht zuletzt die Kollegien und Schulleitungen, die jede Kollegin und jeden Kollegen gerne bei sich aufnehmen werden.

Es grüßt Sie herzlich

Vorwort **1**

Deutsche Abschlüsse anderer Bundesländer 4

Bewerbung mit Erster Staatsprüfung oder Master of Education 4

Bewerbung mit Zweiter Staatsprüfung 4

Ausländische Abschlüsse **5**

Anerkennung 5

Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt 5

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse 5

Das Antragsverfahren **6**

Benötigte Unterlagen - Checkliste 7

Das Gleichstellungsverfahren **8**

Antragsformular **9**

Beispiele für eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft in ausgewählten Staaten der EU **11**

Beispiele für eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft in ausgewählten Staaten außerhalb der EU **12**

Deutsche Abschlüsse anderer Bundesländer

Lehramtsabschlüsse, die in einem anderen Bundesland als Berlin erworben wurden, sind anerkannt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt eine Zuordnung zu einem Berliner Lehramt.

Bewerbung mit Erster Staatsprüfung oder Master of Education

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Master of Education aus einem anderen Bundesland eröffnen Ihnen in der Regel den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) auch in Berlin. Nur in Ausnahmefällen kann der Zugang nicht gewährt werden, z. B. wenn Ihre Fächer nicht im Berliner Vorbereitungsdienst ausgebildet werden.
Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die zuständige Einstellungsstelle.

Sprechzeiten der Einstellungsstelle
Die aktuellen Sprechzeiten können Sie der Homepage des Vorbereitungsdienstes entnehmen.

Kontakt: vorbereitungsdienst@senbjf.berlin.de

Bewerbung mit Zweiter Staatsprüfung

Ihre in einem anderen Bundesland erworbene Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt ist in Berlin anerkannt. Sie sind damit berechtigt, in Berlin als Lehrerin oder Lehrer an öffentlichen Schulen zu arbeiten.

Ausländische Abschlüsse

DAS WICHTIGSTE VORAB:
Abhängig von Ihren persönlichen Zielen benötigen Sie entweder einen Bescheid über die Anerkennung Ihrer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft (Kurzbescheid) oder einen Bescheid über die Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt. Um eine Gleichstellung zu erhalten, müssen Sie zunächst einen ausführlichen Bescheid beantragen.

In beiden Verfahren wird geprüft, ob es sich bei der von Ihnen nachgewiesenen Ausbildung tatsächlich um eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft nach Recht des Landes handelt, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben.

Wenn Sie einen ausführlichen Bescheid beantragen, wird darüber hinaus die Vergleichbarkeit Ihrer ausländischen Ausbildung mit einem Berliner Lehramt geprüft.

Anerkennung

Wenn Sie die Anerkennung Ihrer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft nur zur Vorlage bei anderen Behörden (z. B. Job-Center, Rentenversicherung etc.) oder freien Arbeitgebern benötigen oder wenn Sie sich ausschließlich auf Stellen bewerben wollen, die ausdrücklich für Lehrkräfte mit einer Berufsqualifikation nach Recht des Heimatlandes ausgeschrieben werden (z. B. an den Staatlichen Europa-Schulen Berlin), reicht ein Kurzbescheid.

Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt

Wenn Sie eine unbefristete Tätigkeit als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule in Berlin anstreben, müssen Sie einen ausführlichen Bescheid beantragen.

Der ausführliche Bescheid führt entweder zu einer sofortigen Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt (Gleichstellungsbescheid) oder zeigt Ihnen detailliert auf, welche Unterschiede zwischen Ihrer und der Berliner Ausbildung bestehen. In dem ausführlichen Bescheid wird außerdem aufgezeigt, wie die festgestellten Ausbildungsunterschiede von Ihnen ausgeglichen werden können, damit eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt erfolgen kann.

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

Wenn Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Sie vor Aufnahme einer Tätigkeit im Berliner Schuldienst den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ erbringen. (Dies gilt nicht für eine Tätigkeit als muttersprachliche Lehrkraft.)

Als Alternative zum „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zweimal jährlich eine kostenlose Sprachüberprüfung an. Eine Anmeldung ist erst möglich, nachdem Sie einen ausführlichen Bescheid erhalten haben. Mit diesem Bescheid erhalten Sie auch entsprechende Informationen zur Sprachüberprüfung.

Bei Antragstellung muss der Nachweis über die Sprachkenntnisse **noch nicht** vorliegen.

Das Antragsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung einer außerhalb Deutschlands erworbenen Ausbildung als Lehrkraft ist gebührenpflichtig.

Sie haben zwei Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Kurzbescheid - hierfür wird eine Gebühr von 55,00 Euro erhoben.
2. Ausführlicher Bescheid - hierfür wird eine Gebühr von 222,00 Euro erhoben.

Eine Erklärung darüber, welcher Bescheid für Sie passend ist, finden Sie auf Seite 5 unter der Rubrik "Das Wichtigste vorab".

Ihren Antrag stellen Sie bitte **online** über das **Portal des Einheitlichen Ansprechpartners Berlin**:

https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/service.758896.php/dienstleistung/329595/

oder postalisch bei der:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Anerkennungsstelle für ausländische Lehrerabschlüsse
Bernhard-Weiß-Straße 6
10179 Berlin

Telefonische Sprechzeiten:

Herr Rink +49 (30) 90227-6928

E-Mail: Anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de

Telefonische Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	14:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 12:00 Uhr

Wenn die Prüfung Ihres Antrags ergibt, dass Sie keine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft besitzen, wird eine Gebühr von 55,00 Euro erhoben. Falls Sie unsicher sind, ob Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft besitzen, können Sie sich in der Anabin-Datenbank informieren[1]. Dies ist ein Angebot der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

http://anabin.kmk.org/

Innerhalb von vier Monaten, nachdem Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung.

[1] Eine Auswahl dieser Informationen haben wir für Sie auf den Seiten 9 bis 11 zusammengestellt.

Benötigte Unterlagen - Checkliste

Für einen Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft (Kurzbescheid oder ausführlicher Bescheid) reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Antrag auf Anerkennung (Formular auf den Seiten 7/8) ☐
2. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift ☐
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit, z. B. Pass oder Personalausweis ☐
4. **ggf.** Nachweis über die Namensänderung, z. B. Heiratsurkunde ☐
5. Abiturzeugnis bzw. Hochschulzugangsberechtigung ☐
6. Hochschuldiplome oder -zeugnisse, die erforderlich sind, um im Herkunftsland die Befähigung für den Beruf der Lehrkraft zu erwerben ☐
7. sonstige Nachweise, die zusätzlich zum Hochschulstudium erworben werden müssen, um im Herkunftsland die Befähigung für den Beruf der Lehrkraft zu erwerben, z. B. CAP, CAPES, QTS + Induction Period, Teaching Certificate, Definitivat o. ä. ☐
8. **Für den ausführlichen Bescheid:** Bescheinigung über die Berufstätigkeit als Lehrkraft an staatlichen Schulen im In- oder Ausland mit Angaben zur Dauer, zum Umfang, zu den unterrichteten Fächern und den Klassenstufen, in denen unterrichtet wurde ☐
9. Nachweise über Inhalt und Umfang erbrachter Studienleistungen (z. B. Fächer- und Notenübersicht, Studienbuch, Diploma Supplement o. ä.), sofern sich diese nicht aus dem Hochschuldiplom/-zeugnis ergeben ☐
10. **Sofern bereits vorhanden:** „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts ☐
11. **ggf.** Bescheide über die Anerkennung und/oder Gleichstellung der ausländischen Ausbildung als Lehrkraft, sofern bereits ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eine Entscheidung getroffen hat ☐

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgefertigt sind, müssen zusätzlich durch eine deutsche Übersetzung belegt werden. Die Unterlagen 4 bis 8 müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt worden sein. Übersetzungen von ausländischen Dokumenten, die nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISO-Norm enthalten.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, empfehlen wir, der Bewerbung eine Bestätigung des zuständigen ausländischen Bildungsministeriums, für welche Schularten, Klassenstufen und Fächer die Lehrbefähigung im Herkunftsland erworben wurde, beizufügen.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung bevorzugt das Online-Verfahren über das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners: https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/service.758896.php/dienstleistung/329595/

Alle eingereichten Unterlagen bleiben auch nach abschließender Entscheidung in der Anerkennungsstelle und können nicht zurückgeschickt werden. Bitte übersenden Sie daher keine Originale (auch keine Originalübersetzungen).

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen nicht per E-Mail, weil der Empfang großer Datenmengen nicht garantiert werden kann. Die Bearbeitung Ihres Antrags ist erst möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Sie wird ca. drei bis vier Monate in Anspruch nehmen.

Antragstellung aus dem Ausland

Sie können Ihren Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Ausbildung als Lehrkraft bereits aus dem Ausland stellen. Wir empfehlen, den Antrag in dem Bundesland zu stellen, in dem Sie als Lehrkraft arbeiten wollen, da eine in Berlin getroffene Entscheidung eventuell in anderen Bundesländern nicht übernommen wird.

Darüber hinaus kann es für Antragstellende, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines gleichgestellten Staates sind, hilfreich sein, vor der Antragstellung bei den zuständigen Behörden zu klären, ob sie nach Deutschland zuwandern können.

Das Gleichstellungsverfahren

Um eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt zu erhalten, müssen Sie zunächst einen ausführlichen Bescheid beantragen.

Die Anerkennungsstelle für Lehrkräfte prüft dann, ob es sich bei der von Ihnen nachgewiesenen Ausbildung tatsächlich um eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft nach Recht des Landes handelt, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben. Außerdem wird die Vergleichbarkeit Ihrer ausländischen Ausbildung mit einem Berliner Lehramt geprüft.

Der ausführliche Bescheid führt entweder zu einer sofortigen Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt (Sie erhalten einen Gleichstellungsbescheid) oder zeigt Ihnen detailliert auf, welche Unterschiede zwischen Ihrer und der Berliner Ausbildung bestehen und wie diese Ausbildungsunterschiede von Ihnen ausgeglichen werden können.

Ausbildungsunterschiede können z. B. vorliegen, wenn

- Studien- und Prüfungsleistungen in einem zweiten Unterrichtsfach nicht in entsprechendem Umfang nachgewiesen werden oder vollständig fehlen (in Deutschland erfolgt die Lehrerausbildung immer in mindestens zwei Unterrichtsfächern),
- keine schulpraktische Ausbildung mit Staatsprüfung, die dem Berliner Vorbereitungsdienst vergleichbar ist, nachgewiesen wird.

Übrigens:
Bereits von Ihnen geleistete Zeiten der Berufsausübung fließen in die Entscheidung mit ein.

Absender

_____

_____

_____

Telefon _____ E-Mail _____

Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildung als Lehrkraft

Hiermit beantrage ich _____
Name, Vorname

die Anerkennung meines in _____
erworbenen Abschlusses als Lehrkraft. (bitte Land angeben)

Ich habe bereits in Berlin oder einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt

☐ ja (bitte Kopie des Bescheides beifügen) ☐ nein

Falls ja:

Ich habe bereits einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert

☐ ja (bitte Kopie des Ergebnisbescheides beifügen) ☐ nein

Ich beantrage den

☐ Kurzbescheid (Gebühr 55 Euro) ☐ ausführlichen Bescheid (Gebühr 222 Euro)

bitte wenden

Datenschutzerklärung:
Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass im Rahmen des von Ihnen bei der zuständigen Anerkennungsstelle für Lehrerausbildungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragten Bewertungs- und Anerkennungsverfahrens Ihre persönlichen Daten erhoben, gespeichert (20-jährige Aufbewahrungsfrist), verarbeitet und ggf. an Dritte im Rahmen der Antragsbearbeitung weitergegeben werden. Sie haben das Recht, innerhalb der Aufbewahrungsfrist Zugriff auf Ihre Daten zu erhalten, eine Korrektur oder Löschung zu beantragen oder der weiteren Verarbeitung Ihrer Daten ggf. auch durch Dritte zu widersprechen. Der Zugriff auf Ihre Daten oder die Beantragung der Korrektur oder Löschung Ihrer Daten ist dabei frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Klagefristen bzw. nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheids möglich. Im Falle einer Datenlöschung vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist können spätere Informationen zur bereits getroffenen Anerkennungsentscheidung nur nach einer gebührenpflichtigen Neubeantragung erteilt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ist nur insoweit möglich, als es sich nicht um mögliche Beteiligte am Bewertungs- und Anerkennungsverfahren handelt, ohne deren Einbindung der Abschluss des Verfahrens nicht möglich wäre. Beteiligte im Sinne dieser Regelung können neben den gesetzlich bestimmten Beteiligten/Bevollmächtigten z. B. die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Gerichte, Schulen, Bundes- und Landesbehörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern/Innungen), Eigen- und Landesbetriebe sein.

Informationsschreiben zur Datenschutz-Grundverordnung
www.berlin.de/sen/bjf/anerkennung/lehramtsabschluesse/

Das Informationsschreiben zur Datenschutz-Grundverordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____

Datum/Unterschrift

Beispiele für eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft in ausgewählten Staaten der EU

(keine abschließende Aufzählung - Stand Oktober 2018)

Staat	Voraussetzungen
Frankreich	1. drei- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss «Licence » oder « Maîtrise » **und** 2. « CAPES » bzw. « Aggrégation » (« concours » und einjährige Ausbildung als « professeur stagiaire ») **und** 3. Ernennung zum « professeur certifié » oder « professeur des écoles »
Griechenland	a) vierjähriges Hochschulstudium zum Grundschullehrer „Ptichio tis pedagogikis tmimatos dimotikis ekpedefsis“ **oder** b) abgeschlossenes vierjähriges Fachstudium
Großbritannien	1. Bachelor (mindestens dreijähriges Hochschulstudium) **und** 2. Postgraduate Certificate in Education (PGCE) **und** 3. Qualified Teacher Status (QTS) **und** 4. Induction period
Italien	1. „Laurea in Sczienze della Formazione Primaria, Indirizzo: Scuola Elementare“ vierjähriges Hochschulstudium 2. „Diploma di laurea“ drei- bis sechsjähriges Hochschulstudium **und** 2. „Concorso“ oder „Diploma di Specialista – abilitazione all’insegnamento (SISS)“ oder „Tirocinio formativa attivo TFA“ oder „Percorso abilitante speciale PAS“
Österreich	a) dreijähriges Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule **oder** b) viereinhalbjähriges Hochschulstudium zum Magister und einjähriges Unterrichtspraktikum c) Ab dem 01.09.2019: dreijähriges Lehramtsstudium mit dem erfolgreichen Abschluss Bachelor zuzüglich lehramtsbezogenes Masterstudium
Polen	a) Abschluss „Licencjat” (dreijähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik) **oder** b) Abschluss „Magister” (fünfjähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)
Spanien	a) „Diploma universitario de Profesor de Educatión Básica“ oder „Diplomado de Maestro“ **oder** b) „Licenciado“ (in der Regel fünfjähriges Hochschulstudium) und „Certificado de Aptitud Pedagogica“ oder „Master en Formación del Profesorado de Educación Secundaria“

Beispiele für eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrkraft in ausgewählten Staaten außerhalb der EU

(keine abschließende Aufzählung - Stand Oktober 2018)

Staat	Voraussetzungen
Argentinien	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss a) „Profesora“ **oder** b) „Licenciado“
Bosnien und Herzegowina	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ **oder** „bacelor“ **zuzüglich** Nachweis der einjährigen Vorbereitungszeit (privpravnicki staz“/„vjezbenicki staz“) mit abschließender Fachprüfung „strucni ispit“, abgelegt vor einer Prüfungskommission des zuständigen Bildungsministeriums
Brasilien	Sekundarschulausbildung mit dem Abschluss a) „Magisterio 1° Grau“ **oder** b) „Professor de Ensino Primário“ **oder** c) vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Licenciado“
Russland (und ehemalige Staaten der Sowjetunion)	vier- bis fünfjähriges Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität mit dem Abschluss „ucitel“ oder „prepodavatel“
Serbien	vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „Master Profesor“ **zuzüglich** Nachweis der einjährigen Vorbereitungszeit („privpravnicki staz“/„staz“) mit der abschließenden Lizenzprüfung („ispit za licencu“), abgelegt vor einer Prüfungskommission des serbischen Bildungsministeriums
Türkei	1. vier- bis fünfjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Lisans Diplomasi“ bzw. „Yüksek Lisans Diplomasi“ **und** 2. „Pedagoji Sertifikasi“ (Zertifikat über das pädagogische Begleitstudium) **und** 3. Nachweis über das Absolvieren einer einjährigen Probezeit (Stayer), nachzuweisen durch einen Auszug aus dem türkischen Dienstregister
USA	1. drei- bis vierjähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder Master **und** 2. „Teaching Certificate“ (Registrierung beim Department of Education)

Unser Angebot im Internet

www.berlin.de/sen/bjf

Das Online-Schulverzeichnis

www.berlin.de/schulvz

Unser Newsletter kann abonniert werden unter

www.berlin.de/sen/bjf/service/newsletter/

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Fon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de